

Wegleitung zur Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz

3. Kapitel: Industrielle Betriebe
2. Abschnitt: Unterstellungsverfahren
Art. 35 Eröffnung der Verfügung



Art. 35

Artikel 35

Eröffnung der Verfügung

- ¹ Die kantonale Behörde eröffnet dem Arbeitgeber Verfügungen, welche die Unterstellung betreffen, mit schriftlicher Begründung.
- ² Die kantonale Behörde stellt dem Bundesamt und der SUVA Kopien der Verfügungen zu.

Vor Erlass einer Verfügung ist dem Arbeitgeber das rechtliche Gehör zu gewähren. Er muss sich zu dem – in seine Rechtstellung eingreifenden – Entscheid äussern und seinen Standpunkt zu allen relevanten Fragen wirksam zur Geltung bringen können.

Sämtliche Verfügungen im Zusammenhang mit Unterstellungen (neue Unterstellung, Änderung oder Aufhebung der Unterstellung) sind dem Arbeitgeber mit schriftlicher Begründung zuzustellen. Dieser ist nach Massgabe des kantonalen Ver-

fahrensrechts befugt, gegen die Verfügung unter Angabe der Gründe zu rekurrieren. Dazu ist zu bemerken, dass nur Gründe, die auf dem Arbeitsgesetz beruhen, berücksichtigt werden können. Das Obligatorium für industrielle Betriebe, sich bei der SUVA zu versichern, ist im Unfallversicherungsgesetz geregelt und kann daher nicht als Grund für eine Beschwerde gegen eine Verfügung, welche die Unterstellung betrifft, geltend gemacht werden.